

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma Südfleisch Waldkraiburg GmbH
Traunreuter Str. 7
84478 Waldkraiburg

**Immissionsschutz;
wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Grundstück Flur-Nrn. 458/69, 458/68 und 458/67, Gemarkung Waldkraiburg, durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Erweiterung der Betriebszeiten**

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen (2 Ordner) mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige
4. 1 Schreiben der Stadtwerke Waldkraiburg vom 23.02.2015 mit Anlagen
5. 1 Schreiben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, FB 42 vom 16.12.2014
6. 1 Schreiben der Stadt Waldkraiburg, Tiefbau und Verkehr, vom 10.04.2015
7. 1 Merkblatt Nr. 4.3/6 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft (LfW)

Mühldorf a. Inn,
09.06.2015

Aktenzeichen:
42-824-0/1-1/15

Ansprechpartner:
Herr Koglin

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.29

E-Mail:
michael.koglin
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

Bescheid:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Inhaltsverzeichnis

A	GENEHMIGUNG NACH § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ	2
A.1	GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG	2
A.2	AUSLEGUNGSDATEN	2
A.3	GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN	3
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN	4
A.4.1	BAURECHT	4
A.4.2	ANLAGENSICHERHEIT / ARBEITSSCHUTZ	6
A.4.3	LUFTREINHALTUNG	8
A.4.4	LÄRMSCHUTZ	11
A.4.5	ABFALL	13
A.4.6	GEWÄSSERSCHUTZ	14
A.4.7	VETERINÄRRECHT / HYGIENE	15
A.4.8	ALLGEMEINE AUFLAGEN	16
A.5	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG	17
A.6	HINWEISE	17
B	KOSTENENTSCHEIDUNG	18
C	GRÜNDE	19
C.1	SACHVERHALT	19
C.2	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	19
C.3	RECHTSGRÜNDE	21

A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.5) die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Erweiterung der Betriebszeiten

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 458/69, 458/68 und 458/67, Gemarkung Waldkraiburg (Traunreuter Str. 7, 84478 Waldkraiburg).

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Schlachtleistung:

1.000 Rinder/Tag (entspricht ca. 626 t Lebendgewicht pro Tag)

A.2.2 Betriebszeiten:

an Werktagen (Montag bis Samstag) 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Soweit der Betrieb der Anlage - wie beantragt - bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen soll, ist dies nur in Ausnahmefällen nach § 10 Arbeitszeitgesetz oder mit Genehmigung der Behörde (Gewerbeaufsichtsamt) nach § 13 Arbeitszeitgesetz möglich.

Soweit Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig und ausreichend begründet beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.

A.3 Genehmigungsunterlagen

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.3.1** Antrag (Formblatt 1.1) mit Antragsunterlagen (Formblätter 2.1 bis 2.9 und 2.11 bis 2.18)
- A.3.2** Betriebsbeschreibung
- A.3.3** Leistungsübersicht
- A.3.4** Angaben zu Schlachtnebenprodukten
- A.3.5** Entsorgungskonzept
- A.3.6** Plan Reinigungsmittelager, M: 1:100
- A.3.7** NH₃-RI-Fließbild Kältezentrale Raumkühlung
- A.3.8** Lageplan Emissionsquellenplan (Stand 27.02.2015), M: 1:500
- A.3.9** Plan Materialfluss Untergeschoss, M: 1:200
- A.3.10** Plan Materialfluss Erdgeschoss, M: 1:200
- A.3.11** Plan Materialfluss Obergeschoss, M: 1:200
- A.3.12** Plan Personalfluss Untergeschoss, M: 1:200
- A.3.13** Plan Personalfluss Erdgeschoss, M: 1:200
- A.3.14** Plan Personalfluss Obergeschoss, M: 1:200
- A.3.15** Antrag auf Baugenehmigung
- A.3.16** Baubeschreibung
- A.3.17** Betriebsbeschreibung zum Bauantrag
- A.3.18** Stellplatznachweis
- A.3.19** Lageplanausschnitt als Anlage zum Stellplatznachweis, M: 1:750
- A.3.20** Lageplan Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M: 1:1000
- A.3.21** Lageplan (Stand 28.01.2015), M: 1:500
- A.3.22** Plan Übersichtsplan/Lageplan Erdgeschoss, M: 1:500
- A.3.23** Plan Grundriss Untergeschoss, M: 1:200
- A.3.24** Plan Grundriss Erdgeschoss, M: 1:200

- A.3.25** Plan Grundriss Obergeschoss, M: 1:200
- A.3.26** Plan Dachaufsicht Aufstellung Biofilter (Zusatzplan Stand 27.02.2015), M: 1:200
- A.3.27** Plan Schnitte, M: 1:200
- A.3.28** Plan Ansichten, M: 1:200
- A.3.29** Plan Grundriss Untergeschoss Entwässerung, M: 1:200
- A.3.30** Plan Grundriss Erdgeschoss Entwässerung, M: 1:200
- A.3.31** Plan Viehwagenwäsche Grundriss / Schnitte / Ansichten, M: 1:200

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids, soweit sie sich auf die in Abschnitt A.1 und A.2 genehmigten Maßnahmen beziehen und den in Abschnitt A.4 festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

A.4 Nebenbestimmungen

Hinweis:

Diese Genehmigung ist im Hinblick auf die Erhöhung der Schlachtzahlen und Erweiterung der Betriebszeiten erforderlich.

Die Nebenbestimmungen der bestehenden Bescheide (Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 30.01.1991, Az. 824-0/1-1/88 und ggf. Baugenehmigungen) gelten weiterhin, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und dieser Genehmigung nicht widersprechen.

A.4.1 Baurecht

- A.4.1.1 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29, 8. Änderung wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Befreiung erteilt.

Die Befreiung bezieht sich auf die Überschreitung der überbaubaren Flächen, die der rechtskräftige Bebauungsplan festsetzt (Überdachung Waschhalle). Sie ist unter Würdigung öffentlicher Belange und nachbarlicher Interessen vertretbar.

- A.4.1.2 Vor Baubeginn muss der Bauabteilung der Stadt Waldkraiburg eine Einmessbescheinigung durch ein entsprechendes Ingenieurbüro vorgelegt werden.
- A.4.1.3 Vor dem Aushub ist mit den zuständigen Versorgungsunternehmen die Lage der Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie der Strom- und Fernsprechkabel zu klären.
- A.4.1.4 Auf Grund von Art. 47 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Waldkraiburg sind insgesamt 174 Kfz-Stellplätze - wie in den Bauzeichnungen festgelegt - zu schaffen. Die Kfz-Stellplätze müssen bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens errichtet sein.

- A.4.1.5 Bei einem evtl. Verkauf des Gebäudes oder einzelner Nutzungseinheiten sind die nach der Bauordnung jeweils erforderlichen Stellplätze mit zu veräußern. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere ein Verstoß gegen diese Auflage ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen kann.
- A.4.1.6 Der Bauherr bzw. Besitzer des Anwesens hat für eine vorschriftsmäßige Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück zu sorgen.
- Das anfallende Niederschlagswasser darf nur so versickert werden, dass keine Schäden an Gebäuden und Grundstücken entstehen.
- A.4.1.7 Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind durch Anschluss an die zentralen Anlagen der Stadt Waldkraiburg zu sichern.
- A.4.1.8 Werden durch die Baumaßnahme Erschließungsanlagen (Fahrbahn, Fußweg, Randstein o.ä.) beschädigt, ist nach Vollendung des (Roh-) Baues der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachfirma wieder herzustellen.
- A.4.1.9 Eventuell notwendig werdende Randstein- und Fußwegabsenkungen sowie die Versetzung von Beleuchtungskörpern, Verkehrszeichen und Bäumen werden auf Kosten des Bauwerbers vorgenommen. Diese sind jedoch vorab mit der Stadtverwaltung, FB Straßen- und Grünflächen, abzusprechen.
- A.4.1.10 Die Baustelle ist vorschriftsmäßig zu sichern. Bei Benützung von öffentlichem Straßengrund oder bei Verkehrsbehinderungen ist rechtzeitig die Stadtverwaltung, FB Straßenverkehrsrecht, zu verständigen und die erforderliche Genehmigung einzuholen.
- A.4.1.11 Verunreinigungen durch Baufahrzeuge auf öffentlichen Straßen sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- A.4.1.12 Das Schreiben der Stadtwerke Waldkraiburg vom 23.02.2015 mit den Stellungnahmen zu den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Fernwärmeversorgung, Stromversorgung und Glasfaser- und Kupferkabelnetz vom 11.02.2015, 13.02.2015 und 16.02.2015 sowie 3 Leitungsplänen ist zu beachten (Anlage 4 dieses Bescheids).
- A.4.1.13 Die Vorgaben des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, FB 42 -Naturschutz - vom 16.12.14 sind zu beachten (Anlage 5 dieses Bescheids).
- A.4.1.14 Die Auflagen der Stadt Waldkraiburg, FB Tiefbau und Verkehr vom 10.04.15 sind zu beachten (Anlage 6 dieses Bescheids).
- A.4.1.15 Das Vorhaben ist plangemäß auszuführen.

A.4.1.16 Das Baugrundstück liegt im Bereich einer ehemaligen Pulverfabrik (Werk Kraiburg II, 1938 -1945). Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass eine Kontamination des Bodens durch Rüstungsaltslasten bzw. das Vorhandensein von Bunkerresten etc. gegeben sein könnte.

Sollten bei den Aushubarbeiten unerklärliche Bodenverfärbungen oder sonderbare Gerüche auftreten, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und das Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim und die Stadt Waldkraiburg unverzüglich zu informieren.

A.4.1.17 Die Flur-Nrn. 458/67, 458/68 und 458/69 sind grundbuchrechtlich zu vereinigen oder zu verschmelzen.

A.4.1.18 Zum Baubeginn sind die Brandschutznachweise durch den Prüfsachverständigen vorzulegen.

A.4.1.19 Die Statik-Unterlagen sind mit ausreichendem Zeitvorlauf der Stadt Waldkraiburg zur Weiterleitung an den Prüfstatiker vorzulegen.

A.4.1.20 Der Baubeginn sowie die Fertigstellung des Bauvorhabens sind der Stadt Waldkraiburg anzuzeigen.

A.4.1.21 Hinweise:

- Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn der Stadt Waldkraiburg
 - die Bescheinigung nach Art. 62 Abs. 3 BayBO und
 - die Baubeginnsanzeigevorliegen.
- Die Verantwortung für die Bauausführung liegt beim Planer und Bauherr. Durch die Stadt Waldkraiburg werden Baukontrollen (evtl. kostenpflichtig) durchgeführt, die bei Verstößen gegen o.g. Vorgaben gegebenenfalls mit Bußgeld belegt werden.

A.4.2 Anlagensicherheit / Arbeitsschutz

A.4.2.1 Es sind die Vorgaben der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

A.4.2.2 Die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten sind zu beachten.

A.4.2.3 Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung

Die erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen für technische Arbeitsmittel sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung beziehungsweise der sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind auf einem aktuellen Stand zu halten und gegebenenfalls den geänderten betrieblichen Verhältnissen anzupassen.

In der Gefährdungsbeurteilung und in den Betriebsanweisungen ist auf die besonderen Arbeitsplätze und Verkehrswege (z.B. Plattformen, Zerlegeplätze, Kühlräume etc.), bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen oder ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht, einzugehen. Entsprechende Unfallgefahren müssen durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Tätigkeiten mit Stoffen, Arbeitsmitteln und Geräten) für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

A.4.2.4 Unterweisung der Beschäftigten

Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

A.4.2.5 Den Arbeitnehmern sind die erforderlichen Schutzausrüstungen und Mittel (z.B. Masken, Schutzanzüge, Schutzschuhe) zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuhalten und die Ihnen zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzmittel bestimmungsgemäß in den betreffenden Bereichen zu verwenden.

A.4.2.6 Absturzsicherung

Arbeitsplätze und Verkehrswege im Betrieb sind so zu sichern, dass ein Abstürzen der zu schützenden Personen verhindert wird. An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, an denen Absturzgefahr besteht, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer zu treffen. Die Verkehrswege sind entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 1.8 gut sichtbar zu kennzeichnen.

A.4.2.7 Lärm

Der Schalldruckpegel ist am Arbeitsplatz so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf unter Berücksichtigung von außen einwirkenden Geräuschen höchstens 85 dB(A) betragen.

Im Rahmen des allgemeinen Minimierungsgebotes müssen bei der Auswahl von Maschinen und Anlagen die Lärmemissionen berücksichtigt werden.

A.4.2.8 Notausgang / Flucht- und Rettungswege

Die Türen im Verlauf von Rettungswegen dürfen nicht verschlossen, versperrt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt werden.

Die Ausgänge müssen jederzeit leicht und sicher benutzbar sein.

Die Fluchtwege sind entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ einzurichten und zu betreiben. Auf die Fluchtwege muss durch Sicherheitskennzeichnung (z.B. Beschilderung, Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei sind die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3 „Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu beachten. Ein durch den Bauherrn/Betreiber eines Gebäudes entwickeltes Brandschutzkonzept sollte Einzelmaßnahmen aus vorbeugendem baulichem sowie anlagentechnischem Brandschutz, organisatorischem (betrieblichem) Brandschutz und abwehrendem Brandschutz beinhalten

A.4.2.9 Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Ausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A.4.3 Luftreinhaltung

A.4.3.1 Aufstallungs-, Warte- und Zutriebshalle

A.4.3.1.1 Der Neubau der Aufstallungs-, Warte- und Zutriebshalle ist mit einer Be- und Entlüftungsanlage auszurüsten.

Die Lüftungsanlage ist so zu dimensionieren, dass in der gesamten Aufstallungs-, Warte- und Zutriebshalle ein ausreichender stündlicher Luftwechsel gewährleistet ist.

A.4.3.1.2 Zum Schutz der Abluftleitungen vor Ablagerungen bzw. zur Abscheidung von Feststoffen sind Prallabscheider, wie z.B. Streckmetallgitter, Fettfilter oder Ähnliches anzubringen.

Die Prallabscheider sind regelmäßig zu reinigen Die regelmäßige Reinigung der Prallabscheider ist in einem Betriebstagebuch mit Datum, Art der durchgeführten Arbeit/Reinigung und Unterschrift zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- A.4.3.1.3 Die Aufstellungszeit der angelieferten Tiere ist unter Berücksichtigung der Vorgaben durch EG-Richtlinien und anderer Anforderungen möglichst kurz zu halten. Nach der Leerung ist der Aufstellungsbereich sofort auszuschieben und sauber zu spritzen.
- A.4.3.1.4 Die Abluft aus dem Neubau der Aufstellungs-, Warte- und Zutriebshalle ist über den Biofilter abzuleiten.
- A.4.3.2 Wagenwäsche
 - A.4.3.2.1 Vom Anlagenbetreiber ist organisatorisch oder technisch zu gewährleisten und zu überwachen, dass die Lkw für die Tieranlieferung zeitnah nach dem Leeren gereinigt werden. Es dürfen keine ungereinigten Lkw das Betriebsgelände verlassen.
 - A.4.3.2.2 Die Waschhalle ist geschlossen auszuführen. Die Tore der Wagenwaschhalle sind außer für die Zu- und Abfahrt geschlossen zu halten.
 - A.4.3.2.3 Die Hallenluft ist abzusaugen und über den Biofilter abzuleiten.
- A.4.3.3 Schlachtung
 - A.4.3.3.1 Die Schlachthalle und die Kuttellei sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung auszurüsten.
 - A.4.3.3.2 Fenster und Türen der Betriebsräume mit Lüftungseinrichtungen sind – soweit arbeitstechnisch möglich – geschlossen zu halten. Auch bei geöffneten Fenstern und Türen ist ein ausreichender Unterdruck sicherzustellen, so dass keine diffusen Emissionen aus der Schlachthalle / Kuttellei entweichen können. Die Zuluftführung hat über geeignete Zuluftelemente oder -geräte zu erfolgen.
 - A.4.3.3.3 Die Abluft der Schlachthalle und der Kuttellei ist über das Abluftgerät auf dem Schlachtgebäude in 3 m über Dach und mindestens 10 m über Grund abzuführen.
- A.4.3.4 Konfiskate
 - A.4.3.4.1 Die Konfiskatlagerung und Verladung ist in geschlossenen, gekühlten Räumen durchzuführen. Die Räume sind geschlossen zu halten. Die Tore dürfen nur zur Abholung geöffnet werden. Die Öffnungsdauer der Tore darf 3 Stunden pro Tag nicht überschreiten.
 - A.4.3.4.2 Vor der Abholung sind die Container abzudecken bzw. zu verschließen. Die Container dürfen nur abgedeckt/geschlossen ausgetauscht und transportiert werden. Es dürfen keine Container mit Inhalt oder ungereinigte Container außerhalb der zugelassenen Konfiskatlagerung zwischengelagert werden.

A.4.3.5 Bluttank

- A.4.3.5.1 Die Verdrängungsluft beim Befüllen der Bluttanks ist zu erfassen, über eine ausreichend dimensionierte Abgasreinigungseinrichtung zu reinigen und anschließend in 3 m über Dach und mindestens 10 m über Grund abzuleiten.
- A.4.3.5.2 Die Abgaseinrichtung ist so zu dimensionieren, dass im Reingas eine Geruchsstoffkonzentration von 200 GE/m^3 nicht überschritten wird.
- A.4.3.5.3 Vom Hersteller der Abgasreinigungseinrichtung ist die ausreichende Dimensionierung zu ermitteln und zu bestätigen. Weiterhin ist vom Hersteller mitzuteilen, wie und in welchem maximalen Zeitraum die Anlage zu warten und zu überwachen ist, um Geruchsemissionen und Filterdurchbrüche sicher zu vermeiden. Ein geeigneter Wartungs- und Überwachungsplan ist zu erstellen. Diese Unterlagen sind der Genehmigungsbehörde umgehend unaufgefordert vorzulegen.
- A.4.3.5.4 Die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist gemäß Wartungsvertrag regelmäßig zu kontrollieren. Hierzu ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen oder eine qualifizierte Eigenüberwachung durchzuführen.
- A.4.3.5.5 Die Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sind mit Datum, durchgeführter Arbeit und Unterschrift in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- A.4.3.5.6 Die Abgaseinrichtung ist so anzuordnen, dass die erforderlichen Wartungs- und Überwachungsarbeiten jederzeit mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können.

A.4.3.6 Abgasreinigungseinrichtungen

- A.4.3.6.1 Sofern für die Abluftreinigung Biofilter eingesetzt werden, gelten für die Auslegung und für den Betrieb der Biofiltereinrichtung die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 in der jeweils gültigen Fassung (aktuell Nov. 2004).
- A.4.3.6.2 Hierbei sind insbesondere folgende Anforderungen einzuhalten:
- Die Absaugventilatoren müssen in ihrer Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Filterfunktion unbeeinträchtigt bleibt.
 - Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
 - Die relative Feuchte des Rohgases sollte ständig im Bereich der Sättigungsgrenze gehalten werden.

- Die Temperaturbeaufschlagung des Filtermaterials soll im Dauerbetrieb zwischen +10 und +40 °C liegen.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. die betroffenen Felder neu zu belegen.
- Die Feuchtigkeit der Filterschicht sollte in Abhängigkeit vom Filtermaterial ständig zwischen 40 und 60 % liegen. Die Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.

Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Berieselung von oben, insbesondere bei anhaltender Trockenheit, durchzuführen. Überschüssiges Wasser ist durch entsprechende bauliche Maßnahmen abzuführen. Dieses Wasser darf nicht zur Befeuchtung des Biofiltermaterials eingesetzt werden.

A.4.3.6.3 Für den Betrieb und die Wartung der Biofilteranlage ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3477 und der vom Lieferanten gegebenen Bedienungsanweisung zu erstellen bzw. bestehende Dokumente fortzuführen.

A.4.3.6.4 Der Strömungswiderstand in der Filterschicht des Biofilters ist durch Differenzdruckmessung regelmäßig zu überprüfen. Die Messergebnisse sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

A.4.3.6.5 Das Filtermaterial des Biofilters ist zu erneuern, wenn im gereinigten Abgas der für das Rohgas typische Geruch wahrgenommen werden kann. Die regelmäßige Prüfung und die Auswechslung sind im Betriebstagebuch mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials schriftlich festzuhalten.

A.4.4 Lärmschutz

A.4.4.1 Die durch den Schlacht- und Zerlegebetrieb der Südfleisch Waldkraiburg GmbH nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998) hervorgerufenen Beurteilungspegel dürfen die in nachstehender Tabelle aufgeführten Immissionsrichtwertanteile (IRW-Anteile) an den maßgeblichen Immissionsorten in der direkten Umgebung des Betriebsgeländes nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebiets-einstufung	IRW-Anteile in dB(A)	
			tags	nachts
IO 1	Traunreuter Str. 5, Südfassade, 2. OG	GI	49	48
IO 2	Traunreuter Str. 8, Ostfassade, 1. OG	GE	48	47
IO 4	Traunreuter Str. 12, Ostfassade, 2. OG	GE	49	44

- A.4.4.2 Eine Überschreitung der in obiger Tabelle festgelegten Beurteilungspegel ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht vertretbar, wenn in Summe eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und zur Nachtzeit sachverständig nachgewiesen werden kann.
- A.4.4.3 Die durch den Schlacht- und Zerlegebetrieb der Südfleisch Waldkraiburg GmbH nach TA Lärm hervorgerufenen Beurteilungspegel dürfen die in nachstehender Tabelle aufgeführten, aus der Geräuschkontingenterung des Bebauungsplans Nr. 29 der Stadt Waldkraiburg resultierenden Immissionskontingente L_{IK} , an den dafür maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort		Gebiets- einstufung	L_{IK} in dB(A)	
			tags	nachts
IO 5	Porschestr. 42, Ostfassade, 3. OG	WA	45,1	30,1
IO 6	Drosselweg 27, Westfassade, 2. OG	WA	42,9	27,9

- A.4.4.4 Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärm-minderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- A.4.4.5 Körperschallabstrahlende Aggregate sind elastisch von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- A.4.4.6 Fassaden und Dach des neu zu errichtenden Gebäudes im Nordwesten des Bestandsgebäudes sind in massiver Bauweise auszuführen.
- A.4.4.7 Nord- und Südfassade des neu zu errichtenden Gebäudes für die Viehwagenwäsche im Nordosten des Betriebsgeländes sind in massiver Bauweise auszuführen.
- A.4.4.8 Das Dach des neu zu errichtenden Gebäudes für die Viehwagenwäsche im Nordosten des Betriebsgeländes ist so auszuführen, dass ein bewertetes Bau-Schalldämmmaß von $R'_w \geq 30$ dB eingehalten wird.
- A.4.4.9 Für das neu zu errichtende Gebäude für die Viehwagenwäsche im Nordosten des Betriebsgeländes sind Zufahrtstore vorzusehen, die ein bewertetes Bau-Schalldämmmaß von $R'_w \geq 21$ dB einhalten.
- A.4.4.10 Die Abluftkanäle des Kältemaschinenhauses sind mit Schalldämpfern derart nachzurüsten, dass der Schalleistungspegel der von den beiden Abluftöffnungen – einschließlich der ins Freie abstrahlenden Wandungen – ausgehenden Geräusche $L_{WA} = 83$ dB(A) je Abluftöffnung nicht überschreitet.
- A.4.4.11 Die Abluftöffnung für die Raumabsaugung der Kistenreinigung ist mit einem Schalldämpfer derart nachzurüsten, dass der Schalleistungspegel der von der Abluftöffnung ins Freie abgestrahlten Geräusche $L_{WA} = 78$ dB(A) nicht überschreitet.

- A.4.4.12 Die Zufahrtstore in der Ost- und Westfassade der neu zu errichtenden Viehwagenwäsche sind während der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr konsequent geschlossen zu halten, sofern nicht gerade ein Lkw ein- oder ausfährt.
- A.4.4.13 Der Betrieb von Kühlaggregaten auf Kühlfahrzeugen ist während der Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nur für die kurze Zeitspanne zulässig, in der das Fahrzeug nach seiner Beladung das Betriebsgelände verlässt.
- A.4.4.14 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auf dem südlich des Einfahrtsbereichs Traunreuter Straße gelegenen Mitarbeiterparkplatz während der Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) keine Fahrbewegungen stattfinden.
- A.4.4.15 Von den im Gutachten Nr. M119693/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 21.04.2015 aufgeführten Schalleistungspegeln der einzelnen Schallquellen, Schallübertragungswege und baulichen Ausführungen kann abgewichen werden, wenn unter Berücksichtigung der Abweichungen weiterhin die zulässigen Beurteilungspegel eingehalten werden.
- A.4.4.16 Auf Verlangen der zuständigen Genehmigungsbehörde ist die Einhaltung der zulässigen Beurteilungspegel nachzuweisen. Eine schalltechnische Abnahmemessung kann durch Immissionsmessungen oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen. Die schalltechnische Abnahmemessung ist durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchzuführen.

A.4.5 Abfall

- A.4.5.1 Die Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle hat nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
- A.4.5.2 Die anfallenden Schlachtabfälle sind zur Verwertung einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober und den nationalen Bestimmungen zugelassenen Anlage zuzuführen.

Flotat, Siebgut und Sediment aus der Abwasservorreinigung sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu beachten.
- A.4.5.3 Über den Verbleib der Schlachtabfälle (Kat.1 -3, Flotatschlamm, Panseninhalt, Jauche und Mist) sind Aufzeichnungen zu führen, die den Entsorgungsweg bzw. Verbleib dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind jährlich zu saldieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn im ersten Quartal des Folgejahres vorzulegen.

A.4.6 Gewässerschutz

A.4.6.1 Der Koaleszenzabscheider ist nach den Vorgaben der DIN 1999-100 in Verbindung mit der DIN EN 858-2 zu betreiben und zu warten (Betriebstagebuch, monatliche Eigenkontrolle, halbjährliche Wartung und Generalinspektion spätestens alle 5 Jahre). Die Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers sind zu beachten.

A.4.6.2 Die eingesetzten Reinigungsmittel müssen abscheidefreundlich sein.

A.4.6.3 Dichtheitsprüfungen:

Abwasserkanäle und Schächte zwischen den Anfallstellen von Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG und dem selbsttätig schließenden Leichtstoffabscheider sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen vorgenommen werden können.

Die Dichtheitsprüfungen sind nach dem beigefügten Merkblatt Nr. 4.3/6 des Bayer. Landesamts für Wasserwirtschaft (LfW) durchzuführen.

Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).

Alle fünf Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.4.6.4 Für die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Leichtstoffabscheider bis zum Übergabeschacht sowie die übrigen Schmutzwasserkanäle (Anschluss an den örtlichen Schmutzwasserkanal) gilt folgendes (Die Dichtheitsprüfungen sind ebenfalls nach dem beigefügten LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6 durchzuführen.):

Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).

Alle zehn Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Alle 20 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreiben Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.4.6.5 Hinweise:

- Falls es für die Niederschlagswasser-Versickerung des Regenwassers der Lebendtieranlieferung/Bereitstellung Rind (ca. 2.500 m² Dachfläche, Versickerung über Sickerschachtgalerie) nicht bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis gibt, die auch die aktuellen Änderungen berücksichtigt, ist diese bei der Stadt Waldkraiburg zu beantragen bzw. entsprechend zu ändern.
- Für die Ableitung des vorbehandelten Abwassers in den städtischen Schmutzwasserkanal ist die Indirekteinleitergenehmigung im Hinblick auf die beantragten Änderungen zu überprüfen. Ggf. ist die Genehmigung anpassen bzw. neu zu erteilen.

A.4.7 Veterinärrecht / Hygiene

A.4.7.1 Es ist sicherzustellen, dass auch bei der Erweiterung der Betriebszeiten alle notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mindestens arbeitstäglich durchgeführt werden können.

A.4.7.2 Das Veterinäramt Mühldorf a. Inn behält sich vor, künftig den Betrieb auf die Einhaltung des Hygienepakets und des Tierschutzrechts zu prüfen und diese ggf. unter Einsatz von Rechtsmitteln durchzusetzen.

A.4.7.3 Hinweise:

- Durch die mit der Erweiterung und Umstrukturierung einhergehenden Umbaumaßnahmen kommt es zu maßgeblichen baulichen Veränderungen in den betriebl. Südfleisch Waldkraiburg GmbH und CTH GmbH (ehem. Kuttellei). Dadurch wird eine Neufassung der bestehenden Zulassungen für beide Betriebe durch die Regierung von Oberbayern erforderlich.
Die Regierung von Oberbayern wird diesbezüglich prüfen, ob die Vorgaben des Hygienepakets und der VO (EG) 1099/2009 i.V.m. der Tierschutz-Schlachtverordnung (bauliche Vorgaben) nach dem Umbau noch eingehalten werden und ggf. entsprechende Auflagen festsetzen.

- Durch die Umstrukturierung wird eine Neukalkulation der Beschauggebühren erforderlich, da die Gebühren kostendeckend angepasst werden müssen

A.4.8 Allgemeine Auflagen

- A.4.8.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.8.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.8.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.8.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

- A.4.8.5 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern/Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter / Organmitglieder bleibt hiervon unberührt).
- A.4.8.6 In der Anzeige nach vorstehender Nummer ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

A.6 Hinweise

A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Anlagenverordnung (VAWS) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B Kostenentscheidung

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 46.816,00 €

Auslagen:

Bekanntmachungen 817,78 €

Summe 47.633,78 €

B.3 Noch anfallende Auslagen (Gebühren Gewerbeaufsichtsamt, Bekanntmachung der Genehmigung) und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Der Schlacht- und Zerlegbetrieb in der Traunreuter Straße 7, 84478 Waldkraiburg, wurde erstmalig mit Bescheid vom 30.01.1991, Az. 824-0/1-1/88, nach § 4 BImSchG genehmigt.

Mit Schreiben vom Datum beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für folgendes Vorhaben:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren durch Erhöhung der Schlachtzahlen und Erweiterung der Betriebszeiten.

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt.

Örtliche Verhältnisse

Das Betriebsgelände der Südfleisch Waldkraiburg GmbH befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet „An der Daimlerstraße“ der Stadt Waldkraiburg, Traunreuter Straße 7 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 29-10.

Das Betriebsgelände der Südfleisch Waldkraiburg GmbH wird im Osten durch die Staatsstraße St2091 begrenzt, weiter östlich befindet sich ein geschlossenes Waldgebiet. In alle anderen Richtungen grenzen Nutzungen des Gewerbe- und Industriegebiets „An der Daimlerstraße“ an das Betriebsgelände an.

Die nächste Wohnbebauung innerhalb eines WA- oder MI-Gebiets befindet sich mehr als 600 m vom Betriebsgelände entfernt

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die bestehenden Rinder- und Schweineschlachtanlagen sollen in eine reine Rinderschlachtanlage umgebaut werden. Die beantragte Gesamtschlachtleistung beträgt 1000 Rinder je Tag (gegenüber bisher möglichen 800 Rindern pro Tag). Dies entspricht einer Schlachtleistung von durchschnittlich 626 t Lebendgewicht je Tag. Im Zuge des Umbaus sollen der Hälfchenkühlraum erweitert sowie die Lebendtierannahme, die Viehwagenwäsche und eine Zufahrt neu errichtet werden.

C.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Stadt Waldkraiburg hat dem Vorhaben am 21.05.2015 zugestimmt und gleichzeitig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags war das Bauamt der Stadt Waldkraiburg befasst.

Nach dessen Stellungnahme vom 21.05.2015 bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Entsprechende Auflagenvorschläge wurden als Nebenbestimmungen übernommen.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes Stellung genommen. Nach deren Stellungnahme vom 26.05.2015 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die darin aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen übernommen werden.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde von Ihnen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz eingeholt. Nach eingehender Prüfung dieser Gutachten hat unser Umweltingenieur am 29.05.2015 eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Bei der Beachtung von Auflagen, welche in diesen Bescheid übernommen wurden, bestehen demnach keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese hat dem Vorhaben bei Beachtung von Auflagen mit Schreiben vom 29.05.2015 zugestimmt.

Der Fachbereich Abfallrecht und das Veterinäramt im Landratsamt Mühldorf a. Inn haben dem Vorhaben bei Beachtung von entsprechenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamt-vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 19.01.2015 im Amtsblatt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn und der örtlichen Presse (Mühldorfer Anzeiger) bekanntgemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - am 19.01.2015 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen, die Entscheidung über die UVP-Pflicht im Einzelfall, sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 27.01.2015 bis zum 26.02.2015 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn und im Rathaus der Stadt Waldkraiburg zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 27.01.2015 bis zum 12.03.2015 schriftlich beim Landratsamt Mühldorf oder bei der Stadt Waldkraiburg erhoben werden.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) kein Erörterungstermin statt. Diese Entscheidung wurde am 25.03.2015 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und im Mühldorfer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

C.3 Rechtsgründe

- C.3.1** Das beantragte Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.
Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
- C.3.2** Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
- C.3.3** Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs.1 TEHG einzuhalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art 55 BayBO mit der Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB.

C.3.4 Die in Abschnitt A.1 - 3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

C.3.5 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

C.3.6 Die Befugnis zur Anordnung von Messungen ergibt sich aus § 28 BImSchG.

C.3.7 Die Befristung in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.

C.3.8 Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 5, 6 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.8.3 i.V.m. 1.1.1.2, 1.1.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Koglin